

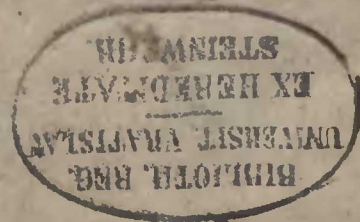


Schlesische Gravamina in  
Puncto Religionis.

Summarischer Weis extrahirt:  
vnd zusammen gefasset.



Anno  
M. DC. XIX.



153054



## Summarischer Extract,

Der Herrn Fürsten vnd Stände Augspurgischer  
Confession, Religions Gravaminum, zusamen  
verfasst/ Memorials weise.

**E**rnach nunmehr Land:  
vñ Weltkündig worden/welcher gestalt  
die löblichen drey Evangelischen Sten-  
de des Königreichs Behaim/auff vner-  
träglichem bedrängnis vñ Turbationē,  
so ihnen/ in ihrem freyen Religions Exercitio, zu wider  
denen darüber ertheilten Käyser: vñnd Königlichen  
concessionen vñnd Manifesten/ vermittelst etlicher  
friedhessiger/ Königlicher Behaimischer Landt-  
officirer vñd Regierungs Rätthe/ die sich von der / im König-  
reich Behaim/ auffgerichteten Religions vñd Landt-  
frieds verglichung/ mit denen so sub Vna genennet  
werden/vñ darauff lancirten *auvnia*/ für diesem selbstem  
ausgeschlossen/ vñnachlessig beygefügt/ bewogen vñd  
verursacht worden / wider solche vñd dergleichen Tur-  
bationes eine vnvermeidliche Defension an die Handt  
zunehmen/



zunehmen/vñd die Herrn Fürsten vñnd Stende Aug-  
spurgischer Confession, Inhalts derer /zwischen beiden  
Stenden vñnd Ländern/ auff solchen Event für diesen  
getroffenen/ vñd zu der allerbesten allecuration zuge-  
lassenen/vñd von Jr. Kay: May: confirmirten Vnion,  
sich mit deren darinnen außgeschickten Ersten Assistenz  
hülffe/ auß denen/ durch vnterschiedene Fürstentags  
beschlüsse angezogenen vñnd außgeführten erheblichen  
Rechtmeszigen Ursachen / gegen den Evangelischen  
Stenden in Behaimb zuerzeigen / vñnd mit ihnen zu  
conjungiren sich schuldig befunden / Vñd aber die  
Röm: Kay: May: vnser Allergnedigster Herr auff  
der gehorsamen Fürsten vñd Stende / vñnd der andern  
getrewen Lande/ so eiffriges vñnd bewegliches anruffen  
vñd bitten/ nebens vielen ansehnlichen der Chur: vñd  
Fürsten/ des H. Römischen Reichs wolmeinenden  
trewherkigen Intercessionen vñd anerbötenen Interpo-  
sitionen/ entlich sich allergnedigst resolviret / das sol-  
chen beschwerlichen vnwesen / durch gütliche vñnd fried-  
liche mittel/ vermittelst der Hochansehnlichsten Chur:  
vñd Fürsten Interponenten, zu grunde abgeholfen/vñ  
alles zerrüttliche wesen/auff einen zuverlässigen Friedt  
vñd Ruhestandt gerichtet werden solle/dafür nachmals  
der Kay: May: auch wir vñdterthenigst dancksagen/

Als haben die Herrn Fürsten vnd Stende in Schlesien/ Augspurgischer Confession/ durch vns derselben abgeordnete Gesandten/ ihre hochanliegende vnd hart druckende Religions Gravamina vnd Beschwer/ mit den Lößlichen dreyen Evangelischen Stenden/ des Königreichs Böhaimb/ habenden beschwerden zu conjungiren/ vnd so lange biß denselben/ in beyden Ländern nach tenor vnd inhalt des klaren Bustabens / der ertheilten Mayestetbrieffe/ vnd darüber getroffenen Vnion/ auch für aller künsttigen Turbation/ verdruck: vnd ver hinderung die Länder gantzlich vnd zuverlessig allsecuriret vnd versichert werden/ vor einen Mann zu stehen/ sich schuldig vnd verbunden erkennen. Vnd wiewol die getrewen Fürsten vnd Stenden Augspurgischer Confession mit herzlichlicher Behmut erfahren/ vnd mit Christlicher Geduld verschmercken müssen/ daß in diesem Landt Schlesien/ das freye Exercitium Religionis/ niemals hefftiger als seithero des erlangten Mayestetbrieffs vnd dessen Confirmation/ vnd darüber auffgerichteten Vnion von allen Orten der Geistlichkeit turbiret vnd angefochten worden / vnd ober vielfalltiges demüthiges instendiges suppliciren/ klagen/ bitten vnd ansuchen / dennoch biß dato zu keiner ersprißlichen erledigung kommen / oder deshalb

billi

billliche Allsecuration erlangen mögen: So können doch Allerhöchstgedachter Ihrer Käy: May: Sie die Gehorsamen Fürsten vnd Stenden Augspurgischer Confession hierunter die Schuldt vnd die Ursache nicht bey messen/ haben auch in ihren sinn vnd Gedancken niemals kommen lassen/ wider Ihr Käy: May: als dero friedtliebendes vnd Recht Vaterliches herze/ Intention vnd fürsorge/ Sie mit vnderthenigsten Trewen jederzeit billlich erkennet/ hochgeehret vnd gerühmet haben/ auch deshalb / wie Trewen Vnderthanen den pflichten nach gebühret/ bey denselben/ in aller standhaftten Trew/ vngesparrt alles eusersten/ auch Guts vnd Bluts auffrecht vnd Ehrlich/ sich befinden lassen/ niemals etwas widriges einzutwenden / zu attentiren oder fürzunehmen/ oder sich anzumassen/ gar nicht gemelnet oder bedacht/ Sondern protestiren/ bedingen vnd bezeugen hiemit deutlich vnd öffentlich / daß alle der Länder Intention / Klagen / Anruffen/ seufftzen vnd bitten/ auch die auß noth angenommene Defension selbst / vnd was dabey mehr fürgegangen / einig vnd allein entgegen vnd wider die öffentlichen vnd heimlichen Religions Verfolger vnd Turbatores gerichtet worden/ vnd noch bloß gerichtet sey/ welche vnter Ihr Käy: May: Namen mit einpracticirten vngülttigen Käyserlichen Re-

scripten, Resolutionen, Poenalmandaten, Inhibitionen, Executorialen, vnd in viel andere wege/den friedlichen vnd ruhigen Religions standt/ der Evangelischen/ zu zerrütten/sind die erteilten Manifestbrieffe heimlich vnd öffentlich / directe & per obliquum anzusechten vnd außzutilgen/sich vnterstanden vnd bemühet. Wider welche/ Sie sein gleich Beifälliges oder Weltliches Standes/ niemandes außgeschlossen / vom höchsten bis zum niedersten/ für einen Mann zu stehen/ vnd alles das euserfiste/ bis auff den letzten Blutstropffen zu zu sehen/ vnd sich dadurch bester massen zu allecuriren, vermöge der klaren Vnions verfassung/ beiden Ländern frey vnd zugelassen ist / vnd Sie dazu verbunden sein/ vnd von niemanden verdacht werden können.

Neneben wollen auch an statt vnd im Namen der Herrn Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession/ Wir die verordnete Abgesandten dessen vns angegeben vnd verwahret haben / auch zu den Löblichen Dreien Evangelischen Stenden im Königreich Böhaimb / vns kein anders geschehen zu lassen verschen vnd getrösten/ daß Wir vns in gar kein disputat wider den Manifestbrieff/ mit jemanden/ wer der / oder dieselben sein/ im allerwenigsten einlassen / oder frembde glossir: deutunge vñ Interpretationes acceptiren, noch  
auch

auch einige Partteyligkeit aus dem Religions wesen machen/ oder herfür suchen/ oder sich etwas anders vns auffbringen lassen können noch wollen/ so dem erlangten Manifestbrieff vnd auffgerichteten Vnion per Indirectum / oder sonst vnter einigerley andern prætext zum præjudiz vnd Nachtheil angezogen vnd gedeutet werden könne oder möge/ de quibus omnibus solennissimè protestamur.

Anhengig diesem / erinnern sich zwar die Herrn Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession/ daß wie/ allen Christlichen Regenten vnd Obrigkeit / von Gottes vnd tragenden hohen Obrigkeit Ampts vnd Schutzes wegen/ obliget/ daran zu sein/ vnd eifrig für zu sorgen / damit in deroselben Königreich vnd Ländern/ der guldene Religion vnd Prophan friede erhalte/ vnd von allemenniglich vnberruckt vnd vnzertrennet/ in seinem beständigen flor vnd würdigkeit verbleiben/ vnd in Christlichen Religions vnd Gewissens sachen/ darüber Gott alleine zu herrschen hat/ niemandt bedrenget/ angefecht vnd betrübet werde. Also heten Sie die Herrn Fürsten vnd Stende/ sambt ihren lieben Vor Eltern vnd Vorfordern / mit vnterthenigstem Danck zu rühmen / vnd hoch anzuziehen/ daß bey vnd vnter Hochlöblichster Regierung der Könige zu Böhaimb/

Behalmb/ als Obristen Herzoge in Schlesien/ Christi-  
milder vnd Seliger angedencken/ dennoch diese Lande/  
wegen Ihrer Christlichen Evangelischen Religion vnd  
dessen freyen Exercitij vnd vbung/ zimbllicher massen be-  
ruhiget vnd asscuriret gewesen / vnd von Zeit zu Zeit/  
auß Gnedigster vnd Väterlicher Fürsorge vnd hochbe-  
gabter Tugendt vnd pietet der Höchloblichsten Kay-  
ser vnd Könige / durch sonderliche Religionsfriedt vnd  
Verträge/ vnd andere Kayser: vnd Königlische Verspre-  
chunge oder Asscurations mittel/ bey ihrem Exercitio  
Religionis Augustanæ Confessionis geschüzet vnd er-  
halten worden.

Dierweil es aber zu keiner Zeit an Religions vnd  
friedhesigen Leuten vnd verfolgern mangeln pflegt: vnd  
sich jedesmahls herfür thun / welche weder der Christli-  
chen Obrigkeit geruhiges vnd friedfertiges Regiment/  
noch auch der Vnderthanen vnd Religions verwan-  
ten/ gutten gemach / eintrectigkeit vnd vertretliches  
bernehmen/ nicht gerne gönnen/ Sondern an allerhandt  
gefärlichen vnd beschwerlichen zerrüttung / Confusion  
vnd vnheil ein sonderbahres frolocken vñ freude gewin-  
nen/ wie in vorgehenden zeiten: deshalb dem Königreich  
Behalmb vñ diesen Incorporirten Ländern allerhand  
hinderung vnd beengstigung auß antrieb dergleichen vn-  
ruhigen;

ruhigen Leute begegnet. Vñ aber die Röm: Kay: May:  
Käyser Rudolphus diß Namens der Andere Hochmit-  
tler vnd Christeligster Bedechenüs/ als ein hoch ver-  
ständigster hochbegabter Christlicher Regent vñ Pöten-  
tat gnugsam verspüret vnd befunden/ daß aus derglei-  
chen Religions Beirrungen Land vnd Leuten/ Obrig-  
keit vnd Vnderthanen/ ein ganz besorglicher vnd gefe-  
licher Zustand erwachsen vnd entstehen pflege:

So haben allerhöchstgedachte Kay: May: mit dero  
Ewigen vnsterblichem lob vnd ruhm / diesen Religions  
bedrengnüssen gänzlichen fürkommen/ vnd im grunde ab-  
helffen/ vnd durch eine sonderbahre Kayser: vnd König-  
liche Concession vnd Mayestätbrieff/ die freye vbung  
vñ Exercitiū der Religion Augspurgischer Confession  
im ganzen Landt Schlesien/ in allen Städten/ Städt-  
lein/ Dörffern vnd ortern vnderhindert / vnd ohne men-  
nigliches eintrag/ auffrichten/ besestigen vnd bestettigen  
wollen. Welche Religions freyheit vnd Mayestätbrieff  
auch die jetzige regirende Röm: Kay: May: vnser aller-  
gnedigster Herr/ beliebt/ belobet/ vnd nebenst deren da-  
rüber volzogenen Conjunction oder Vnion, confirmi-  
ret vnd bekräftiget haben.

Vnd wie wol nun dieser zeit des erlangten Mayestät-  
brieffs vñ dessen Confirmation in diesen Lande/ die grös-  
ste

Beste Sicherheit vnd gewisste zuverlässigkeit eines ruhigen zustandes der Religion vnd dessen freyen vbung/billich sein sollen! So seind doch von zeit solches erteilten Manifestbrieffes/ die verfolgungen vnd Turbation in Religion vnd gewissens sachen/in dem Land Schlesien/ am heftigsten eingerissen/ wie aus den hernachgesetzten Religions bedrengnissen vnd Gravaminibus handgreifflich zu befinden.

I.

Erstlich hat man nach erlangter Religions Concessi- on sich bemühet/dem auffrecht erlangte Manifestbrieff zu widersetzen/vnd die Herrn Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession zu beschuldigen / samb derselbe von den Herrn Fürsten vnd Stenden/in gehaimb Ruckwertß/ vngheört der Catholischen Geistlichkeit/vnd also sub & obreptitiè außgebracht worden. Alles zu dem ende vnd Intent, daß man gerne eine Parttheiligkeit aus der Religions sache machen/ vnd die Herrn Fürsten vñ Stende per Indirectū in ein verfangliches disputat einwickeln vnd anlocken wollen. Gestalt aus der Copia vnterm dato den 25. Novembris 1609. Jahres vnter den Neissischen Gravaminibus zu sehen. Da doch hergege die in angezogenen Manifestbrieffen von Ihr Kay: M: selbst bezeugte öffentliche vnd sonst im Heiligen Rö: mischen

ethischen Reich erschollene vnd kundtbahre notorietet die Herrn Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession, hieran mit bestandener Wahrheit entschuldigen thut. Vnd seind die Herrn Fürsten vnd Stende in diesem negocio/ wie in allen andern/ anders nicht als Fürstlich/ auffrecht/offentlich vnd Ehlich verfahren/ Haben sich auch solcher beschuldigung niemals theilhaftig gemacht. Vnd ist vnverneinlich/daß die Herrn Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession, frey vnd öffentlich mit vorwissen der Geistlichkeit vñ die Religions Concessi- on angehalten/Auch ein ganzes Jahr zuvorn den 18. Julij Anno 1608. diese Resolution von Kayser Rudolpho erlanget/Es wolten Ihr Kay: May: die Catholische/die sich auch angegeben vnd gebeten/sie nicht zuverfürben/hierüber mit ihrer notturfft förderlich vernemen / vnd alsdan sich Rechtmeßig resolviren. Inhalts der Kay: Resolution sub dato 18. Junij. Anno 1608.

Daben auch nochmaln dieses in twerenden tractatibus in specie vorgelauffen/daß Ir Kay: May: Kayser Rudolphus hochlöblichster gedechtnis das Bistum in puncto der erbawung Kirchen vnd Schulen von dem Manifestbrieff anfangs eximiren wollen: Massen es nach die damaln aus der Behmischen. Gancken gefertigte Noteln mit mehrern außweisen. Endlich aber auff anhalten.



halten der Fürsten vnd Stende Abgesandten / dieser Punct wider auß dem Concept genommen / vnd das Bistumb in gleicher disposition gesetzt vnd gelasse worden. Das also dieser Punct / albereit damaln fürkommen / vnd von Ihr Kay: May: Christfeeligster gedechtnis erörtert worden. Welches alles auch daher noch mehr erweißlich wird / daß die Kay: May: solchen ertheilten Kay: vnd Königlischen Manifestbrieff vnd die ganze Cöcession des freyen Exercitij Religionis Augustanz Confessionis, auff die Vtilitatem & tranquillitatem publicam, deren ein jeder auch / mit seinem præjudicio von seinem Rechten zu weichen schuldig ist / gegründet haben.

2.

Man hat auch so hart den Manifestbrieff angefochten / daß vngescheuet fürgegeben worden / Kay: May: hette nicht macht gehabt / den Manifestbrieff zu geben: Darum man demselben nicht deferiren wolte. Da doch die Herrn Fürsten vnd Stende in diesem Lande niemals keinen andern Superiorem / in gewisens vnd Politischen sachen / dan die Röm: Kay: May: als Königen zu Böhaim vnd Obristen Herzog in Schlesien / Ihre von Gott fürgesetzte Natürliche vñ ordentliche allehöchste Obrigkeit / erkandt / auch keinen andern erkennen können / wollen nach sollen: Auch Ihr anliegen in fürfallenden sachen

sachen allein Ihr Kay: vnd Königlische May: vnd niemind andern zu abheiff: vnd beschützung fürzutragen / der teurn Ardt vnd pflich: ennach schuldig vnd pflichtig sein. Vnd weisen es der hochlöblichsten Kayser vnd Könige zu Böhaim vnd sonderlich / Ihr Kay: May: hochgeehrtesten Vorfahren Kayser Caroli V. Ferdinandi vnd Maximiliani Christmildereft angedencken vnsterbliche Christliche thaten / Nadacht vnd pietet, wie dieselben / so wol im ganzen Heiligen Römischen Reich / als in dem Königreich Böhmen vnd diesen Incorporirten Landen / mit auffrichtung sonderbahren Religionsfride vnd erteilung stadlicher Religionsfreheiten / Privilegien / vnd allerhand resolutionen in Religions sachen / deren noch viel fürnehme Stende dieses Landes sich erfreuen / halten vnd gebrauchen / gegē dero getreuen Landen vnd vnterthanen zuerzeigen berechtiget vnd bemehetigt gewesen / vñ deroselben viel ergehen lassen. Vnd sind die Herrn Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confession durch solche prætenzion, daß man den Römische Kaysern vnd Königen in diesen Landen / darinnen doch der Herr Bischoff vnd alle Geistigkeit dem König aus Rehamb / nichts minders als die andern Stende mit pflichten verwand sein / alle potestatem desgleiche Religions Privilegia zuerteilen gleichsam in disputat zihen wollen /

wollen/nit wenig bewegt vnd bestürzt werden. Haben auch nach in frischen angedencken/das zu der zeit als der Herrn Fürsten vnd Stende Gesandten / neben den andern Ländern/bei allgemeinem Landtage/zur Election der Tzjetigen regirenden Kay: vnd Kön: May: zum Behaimbischen Könige geschritten/eben auff erhaltung der Mayestatbriefe vnd Privilegia das Votum Electionis gegränoet/auch der schutz denselbe hernachmals von Ir: Kay: May: verwilliget/ vnd beides die Mayestatbriefe so wol die mit den Bheimischen Stenden sub Vtraque getroffene Vnion, confirmiret worden.

Voraus daß zu sehen/ was dieses Gravamē in effectu auff sich habe/das nemlich von den Catholischen Geistlichen ihre Intention hterdurch nicht alleine klar vnd offenbahr wird/wie sie die verdruckung/turbation vnd Verhinderung der Evangelischen Religion/ ihnen am höchsten vnd heftigsten angelegen halten / vñ keinen andern vorsatz haben/dañ die Evangelischen Religions verwandten zubeängstigen/sondern/das auch der gestalt alle assurance bey Ihnen vergeblich vnd vmb sonst sein/ weil sie diese/ welche die allerbeste vnd sicherste sein soll/ darauff auch das Votum Electionis in Regem Bohemia, so wol der Schutz der Mayestatbriefe gesetzt ist/ ganz widersprechen vnd evertiren wollen.

Es hat

3.

Es hat das Gegenteil die Catholischen Geistlichen/ in ihren Berichten an die Kay: May: so wol ans Oberambt/in ihren Befehlen an deroselben beambtete vñ Stadträthe in ihren Decreten / offenen Patenten vnd andern gebraucheten scharffen Geboten den Mayestatbrief vnd die erlangte Kayser: vnd Königliche Concession, nicht ohne veracht: vnd schimpffung des höchsten concedentis, vnd deren hochgeehrten Successoren, welche denselben allergnedigst confirmiret vnd bestetiget / anders nicht angezogen / tituliret vnd genennet/ Als Lautter Thätlichkeiten / Eingriffe / Attemptata, Neurungen vnd Nervigkeiten. Voraus abermaln ihre Intention vnd wie friedfertig sie sein / öffentlich erscheinet/ solches weisen die N. 1. 12. 13. 17. 18. 34. Im Meissischen Extract vnd in andern gar vielen orten die allegirte copien auß.

4.

So hat man sich weiter vnterstanden/fürzugeben vñ darauff zu lehnen/Samb der Mayestatbrief neuer erklerung bedörffe. Item ihr Kay: May: hetten sich schon selbst allergnedigst zu einer Neuen erklerung erbotten. Item man hat den Mayestatbrief anders wollen glorifiziren. Das Ihr Kay: May: mainung nit gewesen/das

Ius

lus Kirchen vnd Schulen zu bauen/ deren Vnterthanen zu geben/ welche vnter Catholischen Fürsten gessen. Copia Num. 12. im Neissischen Extract.

Da hergegen der Mayestatbreiff klar vermag/ mit diesen Formalien: **M**ainen/ setzen vnd wollen/ bey vnsern Königlich Werten versprechend/ daß vnserre viel erwehnte Augspurgischer Confessions Verwandte Fürsten vnd Stände/ sambt andern obberürten vnsern/ deren ort/ Landen vnd Erbfürstenthumben/ getrewen Vnterthanen vnd Einwohnern/ für sich vnd ihre Nachkommen/ bey allem dem was obgesetzt/ gang vnd volckömblich in Fried vnd Ruhe gelassen/ das geringste ihnen hierinnen/ weder von Vns/ noch all vnsern Nachkommen/ oder aber von andern Geist: oder Weltlichen Personen/ zukünfftigen vnd jeden Zeiten/ einige ver hinderung oder eintrag nicht geschehen/ oder verstatet/ weniger wider solchen Religions Frieden/ einpige Befehlch/ oder etwas dergleichen/ so dessen geringste ver hinder: oder veränderung vrsachen möchte/ von vns/ vnsern Nachkommen/ oder sonst jemandes andern außgehen.

Vnd im andern ort: **W**ir bewilligen vnd geben Macht vnd Recht darzu/ daß die gehorsamen Fürsten vnd Stände/ vnd also alle vnd jede Einwohner des gan:

ganzen Landes Schlesien / sie sein vnter Geist: oder Weltlichen Fürsten/ Herrn/ Commendatorn/ auch in ErbFürstenthumben auffm Landt/ Städten/ vnd in Dörffern/ ihre Religion frey vnd vngehindert vben/ bey solch ihrer Religion/ Priesterschaft vnd Kirchen ordnung / welche jetzt bey ihnen ist / oder dieser Concessio genäß möchte auffgerichtet werden/ friedlich vnd geruhiglich verbleiben. 4

5. **M**an hat sich auch noch ferner verlauten lassen/ das man wider die Concessio vñ Mayestatbreiff/ totalem restitutionem haben vnd außbringen wolle. Vnd haben sich Ihr Lieb vnd Fürstliche Gnad der Herr Bischoff zu Preßlaw gegen den Erleuchten vnd Herrnsstands Personen/ auß aignem Erbherzoglichen munde zu Preßlaw angegeben/ daß In eventum sie sich / ihrer fürnemen gefreundten Raths vnd beystands würden gebrauchen müssen. 22. Novembris, Anno 1616.

Inwaffen dan bey der damaligen zusammentunfft in Preßlaw/ den 22. Novemb. 1616. Jahres zuvermercken gewesen. In deme der König in Polen/ sich durch einen insonderheit abgefertigten Gesandten/ neben dem daß Sie sich Ihr Lieb vnd Fürstlichen Gnaden/ des Herrn Bischoffs hoch annehmen/ klar angeben lassen/ das:

daß sie dieselbte als Ihren nahen Befreundten/ mit bey-  
stand vnd hülff nit lassen oder nachsehen würden/ daß sie  
wegen der Religion solche Bedrängniß empfinden vnd  
erdulden sollen/ wie die copia des Königlichten Schrei-  
bens sub litera R. Nu. 40. vnd Litera S. Nu. 41.

Welches wie es mit dem Mayestätbrieffe übereinstim-  
me/ vnd was es vor ein ansehen habe/ daß man zu ver-  
hinderung des freyen Exercitij Religionis Augustanzæ  
Confessionis solchen mitteltr nachhengē wolle/ wie man  
die Benachbarten vnd Anbegrenzten Lande/ in ein ganz  
gefährliches Mißvernehmen vnd Unfried setzen vnd  
bringen könne/ weiters außzuführen vnnötig ist.

6. Darauff daß auch diß erfolget/ daß man auff sei-  
ten der Catholischen Geistlichkeit/ nicht alleine das hoch-  
löbliche Kayserliche Oberambt in Ober vnd Nieder  
Schlesien/ sondern auch alle gesambte Herrn Fürsten vñ  
Stände Augspurgischer Confession zimlich verschäm-  
plich gehalten/ bald von sich schreiben dörfen: Das  
Kayserliche Oberambt thete sich zu Ihrer Fürstli-  
chen Gnaden nötigen/ vnd ihre Natnaidige Vnder-  
thanen wider Ihrer Kayserlicher Mayestät ernstbee-  
dreuliches Rescript, vnd wider Ihr Fürstlichen Gna-  
den selbst/ als ihre Natürliche Obrigkeit/ mit hülff  
vnd rath stercken vnd schützen/ Also/ daß es so weit  
koms

komben/ daß die auffrührischen Rebellen sich erkläret/ sie  
woltten vnd löndten hindan gesetzt Ihr Kayserlicher May-  
nestet vnd des Herrn Bischoffs befehlen/ von der Für-  
sten vnd Ständen Anno 1613. erteilten Recels gar keine  
Punct noch Buchstaben weichen. Dieser Recels aber  
besaget alleine das Exercitium der Religion, welches  
daß krafft dieses anzihens eine Rebellion sein müssen.

Bald öffentlich vnd vngescheuet fürgegeben/ es het-  
te das Oberambt vnd Fürsten vñ Stende in Religions-  
sachen/ Ihnen den Geistlichen nichts zu schaffen/ wann  
gleich zehen oder mehr Befelch vom Oberambt einkeh-  
men/ fragte man nichts darnach. 11. Novembris 1617.  
bey Opplischen sachen/ Ratibor. Extract Lit. B. 5. 6.

Bald wann die Evangelischen ihre noth dem Kay-  
serlichen Oberambt geklaget/ hat man dörfen das O-  
berambt beschuldigen/ Daß es Natnaidige Vntertha-  
nen/ wider ihr Kayserlicher Mayestät Rescript durch  
vermentelung eines gemeinen wesens schützte/ Netz  
30. Septembris, Anno 1616.

Ja man hat geiffert/ daß sich die Evangelischen ans  
Kayserliche Oberambt/ als an frembde Herrschafft/  
welche in allen Erbfürstenthümben nichts zu commen-  
diren, gehengt vnd gezogen hetten/ vnd sie deßhalb be-  
schuldiget/ daß sie Ihrer Pflicht vergessen/ 24. Septē-

bris, Anno 1616. Lit. Q. Nu. 16. im Rattiborischen Extract 7. Julij 1614. lit. 7. Nu. 3. im Oberglogischen Extract vnd pafsim.

Man hat auch zwei Personen/welche im Neissischen Religionswesen zum außschuß geordnet gewesen/so zum Keyserlichen Oberambt in iren Religionsachen verwickelt/ im rückwege anhalten/ vnd mit einer starcken Quardia anfallen/ gefenglich an einen absonderlichen Ort führen/nachmals in der höchsten stille vnd geheimb/ durch einen von frembdes gehaltenen Scharfrichter auß Behmen/gewiltlich torquieren, vnd den einen ohne bestellung einiges ordentlichen peinlichen Processus, ohne öffentliches Urtheil vnd Recht/im gefengniß enthaupten/vnd doch die Herrn Fürsten vnd Stende dafür halten lassen/das beyde Gefangene noch beim Leben weren/wie beim Neissischen Extract Lit. K. Num. 33. zu sehen.

Vnd ob wol schwere beschuldigungen/ hoher Politischen verbrechen/hernach wider die Person haben wollen fürgegeben werden/ist doch dessen/er der hingerichtete niemals/ wie im peinlichen rechten vnd solchen fällen außgesetzt vnd verordnet ist/offentlich beschuldiget/ mit seiner verantwortung nie gehört/nach einige Zeugen oder ander beweisz ober ihn dargebracht/ sondern wie gemelt/Exemplo antea in his terris in audito, im gefengnis

nus in höchster Gehaimb decolliret worden

Hergegen/ ist die verfassung des ganzen Landes Schlesien/ jederzeit diese gewesen/vnd noch/das an stat des Königs zu Behmen/ als Obersten Herzogs inn Schlesien/ das verordnete Königliche Oberambt/ allen Fürsten/Freyherren vnd Stenden/ Geist: vnd weltlichen/in fürfallenden sachen zu commendiren, schuß vñ billigkeit zuerteilen schuldig/ vnd jedermenniglich dahin seine zuflucht suchen vnd nehmen kan vnd soll.

So vermag der Manifestbrief klar/mit diesen außdrücklichen formalien: Vnd gebieten darauff vnsern Obristen vnd andern Hauptleuten in Ober vnd Nider Schlesien/ das sie gemelte Vnsere gehorsame Fürsten vnd Stende/ sampt allen andern hierin vermeldt Vnsere getrewen Vnterthanen vnd Einwohner/so sich zur Augspurgische Confession bekennen/bey dieser vnserer Versicherung vnd Manifestbrief/ vertreten vnd schützen/ selbst ihnen hierin keinen eintrag thun/otel weniger andern zu thun verstaten.

Vnd wo ober diß jemand/ es sey von Geist: oder Weltlichen Personen/ diese vnserer Alsecuration zu vbertreten sich vnterstünde/ zu dem vnd einem jeden derselben/ als zu einem Zerförer des gemeinen freidens/ an stat vnser vnd ihres von vns ihnen anvertrauten

Ambts halben/ greiffen/ vnd also vnserer Gehorsame Fürsten vnd Stende festiglich schützen/ beschirmen/ vnd vertheidigen sollen.

7.

Dannen hero ist es bey den Catholischen Geistlichen dahin gerathen/ daß sie aus Religions sachen/ vnd wann die bedrängten Evangelischen vmb freye Exerci- rung ihres Gottesdiensts/ vmb Kirche/ Schulen/ Prædicanten sollicitirt/ demüthig supplicirt, vnd wider ihre Bürgerlichen geschwornen Eidt vnd gehorsamb/ das allerwenigste nicht fürgenomben/ noch sonst vn- schicklich gehandelt/ lauter Rebellions sachen gemacht / vngehorsame / Rebellische / Aidvergeffene / Treulose leute gescholten/ ihre zusammenkunfften/ conventicula tituliret, ja endlich gar Crimina Lææ Majestatis ihnen zugemessen.

Wie dann in einem Kayserlichen befelch schreiben/ dato den 15. Junij, 1610. Jahres/ Ihre Kayserliche Majestet anziehen/ nach dem Ihre Kayserliche Majestet/ von ihren Fürstlichen Gnaden/ dem Herrn Bischoff berichtet worden weren / samb sich die Neisser/ unter gewissem Prætext zimlich widerwertig vnd vngehorsam erzeiget/ daß das Kayserliche Oberambt die Neisser zum gehorsamb solts anweisen/ vnter Litera F, Nu. 6. Neissischen Extract.

Extract. Bey welchem Kayserlichen befelch/ Ihre Fürstliche Gnaden/ an Ihre Kayserlicher Majestet er- gangener Bericht gar nit zu finden/ wird auch sonst nichts angezogen/ als daß man vnter gewissem prætext widerwertig vnd vngehorsamb were

So ist den Evangelischen Bürgern zu Oppeln begegnet/ als sie off gehorsames anhalten/ daß ihnen in puncto Religionis, zu nöthiger vnterredung zusammen zukommen möge verlaubet werden / vnd solches von Fürsten vnd Stenden Christlich vñ billich zu sein befunden worden/ in einem Haus deliberiret, vnd ein Oberambts schreiben/ an desselben Fürstenthumbs Hauptman zu vbergeben gehabt/ vnd de modo, wie vnd durch welche Personē/ solches gebürlich befördert werden könnte/ Daß der Bürgermeister oder Rath sie die Evangelische/ Leichtfertige leute vnd Verräther gescholten/ Sie darüber in solche Gefengnuß geworffen / da man die jenigen Vbelthäter/ so das Leben verwirretet / hinzuführen pflegt. Sich auch verlauten lassen/ mit Glockenlang das Volk zusammen zu bringen/ vnd das Haus/ darinnen die Zusammenkunfft vnd vnterredung gehalten/ zu stürmen. Ja der Bürgermeister vngescheuet gemeldet/ er wolt selbst zu solchem haußstürmen vorangehen/ wie aus dem bericht den 13. Maij Anno 1613. datirt vnter Lit.

ter Litera d. Nu. 4. Dpplischen Extracts zu sehen.  
In des Domb Capittels zu Dppeln Supplication an  
Ihr Kayserliche Mayestät/darinnen sich das Capittel  
beschwert/das die Evangelischen zu Dppeln/den Mit-  
woch der Charwochen/einen Predicanten in ein Haus  
in der Stadt gebracht/ vnd darinnen ihren Gottes-  
dienst zu verrichten sich unterständen/ werden klar diese  
formalia gebraucht:

Vnd weil sie hierdurch Ihr Kayserliche Maye-  
stat/ als ihren Kayser/ König vnd Erb Herrn/ an des-  
ro hohen Mayestat nicht wenig lædiret vnd prægravi-  
ret/ ic. den 10. Septemb. 1614. lit. græc. H. Num. 7.  
Dpplischen Extract.

Also hat Doctor Ponson, in dero an die Kay: May:  
gefertigte Supplication, darinnen er meldet/das auff be-  
fehl Ihr Fürstl. Gnaden des Herrn Bischoff zu Press-  
law/ von ihme solches geschehen / sich nicht geschemet/  
anzubringen:

Wie die Herrn Fürsten vñ Stände Augspurgischer  
Confession eine anordnung gethan/das nemlich in drey-  
en unterschiedlichen Städten zugleich/ als zu Rattibor/  
Dppeln/ vnd Oberglogaw/ Keiserliche Predicanten  
per vim eingeführt werden sollen. Item/ es wehren  
wenig Handwerker / so wenig oder gar nichts zuver-  
lieren:

lieren hatten/welche aus antrieb eines vnruhigen Kopffs  
das Exercitium eingeführt. Bittet auff Ihr Fürstl.  
Gn. Befehl/ ein ernstes einsehen darwider zu haben.  
alleg. litera H. Num. 7.

Eben dergleichen ist den Rattiborischen Evange-  
lichen begegnet/das sie auffss Ratthaus gefordert / vnd  
durch den Landes Hauptman ein Schreiben vorgelesen  
worden/ das sie bis zu Ihr Kay: May: Resolution  
mit Exercirung ires Gottesdiensts sollte stille halten/  
mit bedrewung/ die widerseßigen/ vnd die sich auff eine  
andere Resolution, woher die auch keme/beruffen wür-  
den/ zu straffen/ 1. Octobr. 1614. lit. Deutsche. Num.  
5. im Rattiborischen Extract.

Also werden die Oberglogischen/ von ihrer Herr-  
schafft beschuldiget/ des Vngehorsams vnd gar einer  
Rebellion, darumb/das sie vmb das Exercitium Reli-  
gionis angesucht / da doch die Stadt dessen Exercitij  
vor vndencklichen Jahren durch der Königin Isabella  
Privilegium Anno 1555. vnd durch wensland Kayser  
Maximiliani Anno 1572. ergangenen Rescript, be-  
rechtiget worden/ 9. Novemb. 1614. lit. H. Num. 7.  
Oberglogischen Extract.

Vnd haben die Evangelischen zur Neiß hart bedre-  
wung bekommen/ das sie alle Newigkerten/ sonderlich  
D  
chen

chen/mit Kirchen und Schulenbar / von demselbigem tage an/ ab und einstellen sollten: bey vermeidung Leibes Straff. Und da es nicht geschehe/ würde es Ihre Fürstl: Gnaden an des Kaisers hülffe/ und sonst Auffer und Inner Landes nicht mangeln. Da dann sie sich an ihren Ungehorsamen Bürgern nach genügen rechnen wolten/ und keines Bluts mehr verschonen/ 20. Octob. 1614. lit. A. Num. 24. Neiß: Extract.

Und ziehen noch weiter / Ihre Fürstl: Gnaden der Herr Bischoff zu Breslaw/ in derselben schreiben einem ans Oberambt/ an/ das man Ihre Fürstl: Gnaden durch vermentelung eines gemeinen wesens (also würde die Religion describiret) die höchste unbillichste eingriffe in Ihre Fürstl: Gnaden Jurisdiction thete! schätzen ihre mainadhige Unterthanen wider Ihre Mayestet Rescript, wollen diesen drangfall Ihre Kay: May: klagen/ 30. Septemb. 1616. lit. M. Num. 35.

8.

So ist auch disz erfolgt/ das Ihre Fürstl: Gnaden der Herr Bischoff zu Breslaw / nicht allein die Religion, und dessen freyes Exercitium, in dero Bistumb und Stadt Neiß seinen Unterthanen zum höchsten verweigert und verhindert/ Sondern Ihre Fürstl: Gnaden haben sich auch unterstanden / sonder zweiffel/ unterm  
prætext

prætext des Locj ordinariats, darinnen die Herrn Fürsten von Stände Augspurgischer Confession, keinem Bischoff zu Breslaw niemals nichts deferiret, einreumet und zugestanden/ sonst ein allemal darwidr protestiret, in der Fürstenthumben das Exercitium Religionis anzufechten und zu turbiren/mit bericht/ Clagen von Intercessionen, ad partem die Kay: May: zu behelligt/ allerh und Kayserliche Decreta Rescripta. befehl dem Majestetbriff zuwider/ aufzubringen/ und das Exercitium Religionis anders nicht/ als Thätigkeiten und Newigkeiten/ zu tituliren, wie solches im Opplischen Fürstenthumb bey der Stadt Oppeln den 5. Junij 1613 lit. græc. Z. Num. 6. Oppl. Extracts lit. H. Num. 7.

Beu Rattibor den 5. und 6. Septemb. lit. Deutsch p. Num. 15. Rattibor Extract.

Beu Oberglogaw 11. Septemb. 1614. græc. s. Num. 8. Und im Blogawischen Fürstenthumb zu Breslaw geschehen den 14. Jan. 1611. lit. Deutsch A. Num. 1. zu sehen/ Prussauer Extract.

9.

Man hat sich auch disz unterstanden/ wo man per directum simpliciter nicht fort und durchkommen können/ per Indirectum dahin zurichten/ das Commissionses, wider den buchstaben des Majestetbriffes angesetzt/ von

D. II

an-



angeordnet! Hernach aber allerhand effugia gern ge-  
brucht/die Commissiones hinterzogen/in mittelß Rån-  
befehle außgezwunden/ Nemblich daß die Evangelische  
sich in zwischen aller thätigkeit (also ist das Exercitium  
Religionis tituliret worden) bey hoher ernster straffe  
soltten enthalten Entlich hat man solche Commissiones  
ganz wider einzustellen befohlen / vnd durch solch mittel  
die Religions Übung verhindert.

Wie nun dieses in gemein vnd in genere schwer vnd  
hart druckende Religions Gravamina sein/so zu außtil-  
gung der Religions verwandten in diesem Lande von  
Zeit des erlangten Rån: May: brieffes / getrieben wor-  
den/vnd dadurch der Mayestetbrieff genichtigt vnd an-  
nulliret werden wollen: Also seind wider denselben kla-  
ren buchstaben/ noch viel andere ver hinderungen vnd  
Turbationes erfolgt

In specie zu melden.

Ist den Meissischen Religions verwandten/einwoh-  
ner: vnd Untertanen/wider den klaren hellen buchsta-  
ben des Mayestetbrieffes/begegnet.

Obwol die Herrn Fürsten vnd Stende Augspurgi-  
scher Confession Ihre Fürstl: Gnaden mit allerhand  
freundlichen vnd glümpfflichen erinnerungen / ja fast  
mit güttigem ersuchen / zu gemüth geführt / wie gleich-  
wol

wol den armen Vnderthanen/den Kirchen vnd Schu-  
len bar mit Kälte vnd solte verweigert werden / wie auch  
der Ort der Kirchen zu Sänctwitz / welchen die armen  
Leute besuchen theten / gar schwer vñ entlegen der Bür-  
gerschafft vnd Einwohnern vorfiel / Indeme man mit  
wechmuth hefte erfahren müssen / daß bey grosser Kälte  
vnd Vngestümen Winter Wetters / die Neugeborenen  
Kindlein/welche zur Tauffe dahin getragen worden/nit  
alleine in ihrer Gesundheit schaden gelitten/sondern die  
selben auch gar Todt den betrübten Müttern auffß bet-  
te zurucke von der Tauffe gebracht worden.

Zu geschweigen/was den alten/schwachen vnd bress-  
hafftigen für Vagelegenheit an ihrer Gesundheit bege-  
gnet/wie man weder copulation, treuung/oder begreb-  
nisse den Evangelischen widerfahren lassen wollen / son-  
dern die biß in Acht / teils biß in ein vnd zwanzig Tage  
vnbegraben liegen lassen / daß die Leichen wie die Vnver-  
nünfftige Thiere entweder vbel richendt worden / oder  
ohne Ceremonien, fürnemblich aber bey der nacht/auch  
gar mit grosser mühe vnd Vnkosten anderst wohin / als  
nach Preßlaw / Franckstein / Münsterberg / New-  
stadt / ins Brüggische vnd Graufausche geführt vnd  
begraben werden müssen / Litera a. N. 4.

Vad desß als es vermöge des Mayestätbrieffes da-

D III

hinzu

hinzurichten erinnert / daß den armen Religions Ver-  
wornen in der Stadt / oder auch nur in der Vorstadt  
eine Kirche vnd raum zu ihrem Gottesdienst / nebenst  
einer Schulen eingerumbt würde / so ist doch darauff  
alleine dieses erfolgt:

## I.

Als daß Ihr Fürst: Gna: der Herr Bischoff sich er-  
kleret / daß sie ihren Evangelischen Unterthanen weder  
Kirche noch Schule zu ihrem Exercitio bei statten wol-  
ten noch köndten / de dato 20. Octobris, 1610.

## II.

Daß sie zween mitwohner zu Neiß / Gaspar lan-  
gen vnd Wolff Bletken / Inmirt Vierzehen Tagen die  
Stadt vnd Land zureumen befohlen / darumb daß sie  
den Augspurgischen Confessions verwandten Suppli-  
cationes gefertiget / vnd sonst sollicitiret hetten / in er-  
langung des freyen Religions Exercitij, wie aus der  
Für: vnd Sten: schreiben / an die Administratores zur  
Neiß zu sehen / 12. Januarij, 1611.

## III.

Daß / als die Evangelischen einen Prædicanten zu  
beruffen vorhabens worden / sie denselben keines we-  
ges dulden wollen / 24. Octobris, 1612.

Sondern schaffen durch ein scharffes Patent / daß  
sich

sich der Prædicant mit allen seinen zugethanen aus der  
Stadt Neiß machen solle / sondern würde es Ihr Für:  
Gn: vnd dem ganzen hochlöblichen Hause von Oester-  
reich an mitteln mit mangeln / daß ihnen das Biß:thumb  
solle verbotten werden. 2. Septemb. 1613.

## IV.

Vnd eyffern in einem andern offenen Patent / daß  
sie die Neißischen Evangelischen / wider ihre Pflicht  
an die Herrn Fürsten vnd Stende vnd derselben Kecels  
gezogen. Befehlen / bey vermeidung Ihrer Für: Gn:  
Gnad / bey verlust aller Privilegien / Hab vnd Gutes /  
den Prædicanten vnd Schuldiener angesichtes auß der  
Stadt zu schaffen / die auffgeschlagene stelle zur Kir-  
chen zu Säugwitz abzureissen / die Schulen einzustel-  
len biß auff Ihr Kay: May: Resolution 2. Sept. 1613.

## V.

Lassen durch den Stadtkath vnd Burgermeister  
den Ausschuß einhalten / Ihr Fürst: Gn: wolten ihnen  
den Evangelischen / alle Privilegia / bey zunfft vñ zehen  
nehmen / vnd sich nicht alleine an ihrem Haab vnd Gut  
vnd ihrem Leibe / sondern auch an Weib vnd Kindt  
rechen / welches sie in kürzen mit schandt vnd spott erfa-  
ren solten. Es solte auch ihnen kein Handtwerker  
es sey Zymmerman / Schlosser / Tischer / Blaser / Töpfer  
see

fer nichts arbeiten/ sollten den Prædicanten abschaffen:  
21. Septembris 1613.

## VI.

Fahren weiter fort vnd befehlen Ir Für: Durch: durch  
dero Decret, dem Prædicanten Petro Bohemo, daß er  
als bald des Neissischen vnraths müßig gehe/ von der  
Stadt vnd Sängkwißchen Gebiet/ seinen Fuß setzen/  
die jenigen so ihme offn wiederigen fall/ weder helfen  
noch rathen können/ nicht abhalten lasse/ daran vermei-  
de er/ was Urteil vnd Recht gegen friede: vnd Aidbrei-  
chigen außgesetzt/ vnd Ire Kay: May: wider die frevel-  
er vnd obertreter dero Kay: Rescripts in Kayser: vnd  
Königlichen Eyffer vnd schwerer Straff vorzunehmen.  
entschlossen. 19. Septembris, 1616.

## VII.

Widerholen solchen befehl/ vnd lassen durch ein De-  
cret vom Burgermeister gebieten/ bey verlust Leibes/  
Ehr vnd Guts/ dessen auch die Weiber vnd Kinder  
neben Wittwen vnd Jungfraw schendung gewahr  
werden sollen/ sich auff vnderwandtem Fusse zuerklere/  
ob sie als Mainaidige/ Aidtvergessene/ trewlose wie-  
drige leute/ alle vnd jede netrigkeiten einstellen/ vnd als  
so bald Kirchen/ Pfarrer vnd Schulen abschaffen wol-  
ten. 28. Septembris, 1616.

Vnd

## VIII.

Vnd als die Einwohner zur Neiß/ von einem Bau-  
ren zu Sängkwiß einen Garten/ an welchen Ort sie  
Ihr Kirchlein vnd gebetlein setzen wollen/ vnd von einem  
Mittwohner ein Haus zur Schulen erkaufft/ wird der  
Kauff ernstlich verbotten/ vnd keines weges verreichet  
noch zugelassen. 22. Septembris, 1613.

## IX.

Wird darwider/ novum opus denunciert, vnd still-  
standt geboten/ vnd Inhibitoriales außgebracht. 13.  
Januarij, 1614. 24. Martij 1614.

## X.

Dem Pfarrer auff anstiftung der Religions hes-  
sigen/ die Wohnung auffgekündiget. 22. Junij, 1614.

## XI.

Durch den Rath zur Neiß/ ihme dem Pfarrer oder  
Prædicanten/ sein Hochzeit/ so er off den 11. Maij ange-  
stellet/ zu halten verbotten/ vnter diesem prætext, daß er  
sein Verlöbniß in der Fastnachtwochen/ gehalten hette/  
8. Maij, 1615.

## XII.

Wird von Ir Für: Durchl: geeyffert/ daß das Kay:  
Oberambt/ den Evangelischen Prædicanten/ einen  
Pfarrer zur Neiß/ tituliret hetten.

E.

fahren

Fahren weiter fort / lassen den Evangelischen alle Bürgerrecht verbieten. 22. Junij, 1614.

Anno 1617. Mense Majo bey Oberampts sachen / unter lit. A 15. Anno 1618. Ob: sachen A 18. & 1618. den 3. Octob. A. 20.

Widerholen in einem Schrifftlichen bescheidt oder Decret durch de Rath/das Ire Fürst: Durchl: alle der Stadt Privilegien, freyheiten vnd Immunitates an sich gezogen / auch in zweyen decreten dem Rath ernstlich befohlen / deme darin beschriebenen befindlichen modo nach / niemanden anders / weder Meister: noch Bürgerrecht / er sey vor Religion was er wolle / ohne Ihr Für: Durchl: vorwissen / zuvergünsten. 7. Octobris 1618. bey Oberampts sachen / unter lit. A. 21.

Wie dann die Evangelischen / die ganze zeit über / darumb vergeblich suppliciret, ansucht vnd gebeten / vnd durch das mittel / viel Wittwen sambt ihren Kindern / in grossen Verterb gestürbet / vnd gar viel Christliche Heirathen unter den Handwerckleuten verhindert worden.

Vnd ist eben dieses das einige mittel / dardurch vnter dem schein einer Politischen sache / in wenig Jahren die ganze Evangelische Religion, vnd Evangelische unterthanen vertrieben / vnd mit strumpff vnd sithl außgerottet

tet werden müssen / weil der gestalt / kein Evangelischer zum Meister: vnd Bürgerrecht / vnd wan die alten Handwerckmeister vnd Bürger versterben / an ihrer stelle kein Evangelischer befördert werden kan.

## XIII.

So hat auch der Rath zur Neisse / die Evangelische Gemeine / durch allerhand bedräwliche ermahnungen / vnd beengstigungen / in viel wege beschweret! Also das es fort das ansehen / als ob man die Leute dadurch gerne desperat machen / vnd zu allerhandt Confusion vnd sach suchē wolle. Inmassen der Burgermeister zur Neiss viel selbamer vnd vngeschickter reden sich gebrauchet / gegen den Evangelischen:

Als Ihr Fürst: Durchl: würden mit Fürsten vnd Ständen sich wol vereinigen: Wo sie die Evangelischen nun bleiben würden / das würden sie wol sehen vnd gewahr werden.

Item / Ihr Fürst: Durchl: gedächten nichts mirders Tag vnd Nacht darauff / wie sie der Neisser Hochmuth vindiciren möchten.

Item / Ihr Fürst: Durchl: hetten aus ihrem Erbherzoglichen munde / als die Bürgerschaft in grosser anzahl beisamen gewesen / geredet / das sie die Stadt zu einem Dorffemachen wolte / Vnd das ehisten selbame mutationes geschehen würden. E ij Item /

Item/ Ihr Fürst: Durchl: wehren ein Erzhertzog/  
der Kön: Rän: May: naher Blutsfreundt / vnd ein  
hoher Potentat/ der lange Armen vnd lange Süsse bette  
te/ bald einen zum König in Polen / den andern zu Iho  
rer Manstet / Item in Welschlandt/ zum Großher  
zogthumb Florenz/ ja gar zum Könige in Spanien se  
gen köndte/te. Vnd man wolte doch dero Befelch nicht  
gehorsamen.

Item/ als die Evangelischen hoch beklaget/ daß aus  
verweigerung des Meister: vnd Bürgerrechts/ Sie  
in abfall ihrer Nahrung kommen / vnd dergestalt gar zu  
Bettlern werden müsten! Hat er zur Antwort gege  
ben: Es wehre darauff angesehen / vnd es würde auch  
noch darzu kommen / Vnd was dergleichen beschwer  
liche sachen mehr fürgegangen. 7. Octobr. 1618. Vnter  
den Brig: Oberambts sachen lit. A. 21.

So ist es auch fast vnmenshlich zu hören/ dß man ei  
nen Sterträger/ dessen Weib/ eben in der stunde da er  
gestorbē eines Kindes genesen/ Acht tage nur auff einem  
Brete Viehscher weisse hat liegen lassen. Als aber der  
Todtengräber/ ihn aus Christlicher liebe/ vñ Menschli  
cher erbärmde in einen alten Sarch gelegt/ vñ der Bür  
germeister solches erfahren / hat er alsbald dem Tod  
tengräber befelch gethan/ daß der Todte Körper wider  
rumb

rumb aus dem Sarch genommen worden. In der Neis  
ser Bericht/ in mensē Feb. Anno 1619. den Fürsten vñ  
Stenden eingehendiget.

Ingleichem haben sich die Evangelischen zur Neis  
höchlichen beklaget / daß Sie in offenslichen Predigten  
zum höchsten geschmehet vnd injuriret, auch erschreckli  
che Gottes lesterliche reden / wider die Hochwürdige  
Communion aufgeschüttet wurden: Nemlich daß der  
sentze/ welcher die Sacrament vnter beyder gestalt emp  
finge/ den leidigen Teuffel empfinge/ vnd was derglei  
chen Gotteslesterungen mehr wehren.

Item/ man wolte keines weges verstaten/ daß see  
mand es geschehe gleich per Donationes inter vivos, o  
der per Testamenta, oder auff was weise es immer sein  
möchte/ etwas zur Kirchen berehren vnd geben solle/ son  
dern die Vorigkeit habe dasselbte zu sich ziehen wollen.

Item/ man hette den Dauern zu Säncktrich bey harte  
ter straff verboten/ daß sie niemandes / es weren A  
dels oder andere Personen/ auch die Knaben/ welche bey  
der Kirchen singen/ in ihre Häuser/ sich ein wenig dar  
innen zu wermen/ einlassen solten. Wie bey den Brig:  
Oberambts sachen lit. A. 26. zu sehen.

Was aber auch die Fürsten vnd Stende Augspur  
gischer Confelsion, durch deroselben vnterthenigste bes  
E l i j richte/

richte/Auffführungen vnd beschwer/bey der Kay: Mat  
erlanget/was vor Resolutiones, Decreta vnd Befehl  
erfolget/ist aus denselben zu befinden.

## Kayserliche Resolutiones wegen vorgehender Religions Gravaminum.

1. Nemblich daß Ihr Kay: May: bloß vnd alleine  
auff Ihr Fürstl: Durchl: ansuchen/ dem Kay: Ober-  
Ambt befohlen/weil sich die Meisser/vnter gewissen præ-  
text, vngehorsamb vnd widerwertig erzeugten/ daß das  
Oberambt solte dieselben zum Gehorsamb/ anweisen.  
18. Augusti 1610. Num. 6.

2. Daß Ihre Mayestet befohlen auff Ihr Fürstl:  
Durchl: bericht/ daß das Oberambt dem Pöfel zur  
Meiß/einige Newerung/ Also wird das Exercitium  
Religionis genandt/nicht solte verstaten/ de dato 14.  
Aprilis 1612.

3. Solcher befelch wird widerholet/den 5. Junij 1613.

4. Befehlen nachmals weiter/ daß die Meisser mit  
dem Kirchenbau solten stille halten/ mit gar schwerer  
vnd harter bedrawung. 24. Martij 1614.

Rescribiren darauff ans Oberambt/ wie Ir Fürst:  
Durchl: sich darauff rundirten/ samb kein Kayser vnd  
König macht hetten/in Religions sachen was anzuor-  
dnen.

nen. Vnd köndte Ihre Kay: May: nicht befinden/ daß  
der Mayestetbrieff in solchem verstande/ wie die Aug-  
spurgische Confessionsverwandten anziehen/ köne oder  
solte gedeutet werden! Ermahnend das Kay: Ober-  
Ambt ad partem die Fürsten vnd Stende zu vntersa-  
gen/ daß sie disfalls sich selbstn weisen/ vnd zu wider  
der Intention vnd causis finalibus, darumb der May-  
estetbrieff auffgerichtet/ dem Bischoff diß auffzudringē  
nicht begehren/was ihrer keiner in seinem Fürstenthumb  
selbst nachgeben vnd thun würde. So wol daß sie auff  
den Buchstaben so hart als bisher geschehen/nicht drin-  
gen/bevorab weil das uti porsidetis ita porsideatis auch  
darinnen zu finden/ de dato den 7. Septemb. 1614.

6. Vnd wird solcher Befelch andertweit ad literam  
widerholet: vnd ferner anbefohlen/daß das Oberambt  
die Meisser von ihrem halßstarrigen Vngehorsamb ab:  
vnd zum gebührlichen Gehorsamb wenden/vnd daß dem  
Herrn Bischoffe das sentige/ so sonst kein Fürst/ weines  
ihme in seinem Lande geschehe/vor Recht vnd billich hal-  
ten würde/ vnbillicher weise nicht solte auffgedrungen  
werden/ de dato den 28. April. 1615.

7. Widerumb resolviren sich Ihre Kay: May: mit  
befehl ans OberAmbt/daß dasselbe/die von Ihr Kay:  
May: vormalß einkommende Resolutiones, alles ihres  
inhalte

inhalts ins werck richten solle/ vnd bey den Fürsten vnd Stenden darob sein/damit die parition vnsehrbar erfolge Inmittels den Neissischen einbige Newigkeiten mit mehr gestattē/sonsten auffn fall jetztgedachte Resoluciones nit effectuiret werden solten/oder Fürsten vnd Stende sich nicht wolten in die sachen schicken! so könten Ihre Kay: May: den Herrn Bischoff lenger nicht auffhalten/sondern musten geschehen lassen / daß dieselben sich ihres wolhergebrachten Rechtes / in ihrem Bistumb halten vnd würcklich gebrauchen möchten/ de dato den 5. Augusti 1615.

8. Vorauff hernacher Ihre Kay: May: durch ernstestem Befelch/ den Neissischen Evangelischen verweisen/ daß sie ärgerliche zusammenrottirung / verbotene conventicula gehalten/dem gemeinen Frieden zu wider gelebet.

Ihre Fürstl: Durchl: nach der Ob: vnd Bottmessigkeit gegriffen/vnd den Herrn Bischoff/ wie mit erteilung des Bürger Rechtens zu halten/ ziel vnd maß für geschrieben.

Bementeln ihren Ungehorsamb/ mit dem pretext, der Religion, vnter desselben schein despectirten sie ihre Obrigkeit.

Bepeten den Herrn Bischoff mit Fürsten vnd Stenden

den

den zusammen: Befehlen darauff / daß sie bey verlust Leib/Ehr vnd Guts / sich an gleich vnd Recht/ vnd an den mitteln / so der Erzhertzog ihnen vergönnet / solten vergnügen lassen.

Alle Newigkeiten vnd attentata / so sie bisher mit auffrichtung Schul/ Kirchen / einführung der Prædicanten/vnd was deme anhengig/ alsbald abstellen.

Dem Prædicanten vnd Schulmeister fernere kein auffenthalt geben solten/ie de dato den 1. Augusti 1616.

Solche vnd dergleichen Resoluciones, sind von Ihrer Kay: May: auff die angebrachte Gravamina vnd beschwer einkommen: Vngeachtet der Kay: May: Manifest brieff klar besaget: Es solle wider Ihre Kay: May: erteilten Religions Frieden vnd Assurance, einbiger Befelch / oder etwas dergleichen - so dessen geringste Verhinderung oder Verenderung verorsachen möchte/ von Ihrer Kay: May: oder deren Nachkommen / oder jemandt anders nicht außgehen / vnd im fall ja etwas dergleichen außgienge/ vnkrefftig sein vnd dafür gehalten/ auch auff solche gestalt/weder mit oder ohne Recht/ sich etwas geurteilt vnd außgesprochen werden.

Vnd dieses was in puncto Religionis, bey der Neissischen Evangelischen Gemeine die zeit daher/die Fürsten vñ Stende Augspurgischer Confelsion zum merckliche præjuditz erfahren müssen.

S.

Reli

## Religions Gravamina vnter

Ihre Fürstl. Durchl. zum Landt.

**Z** Mengst in wehrendem diesem vntwesen / ist einem Evangelischen Bürger zum Landt / Hans Lang genandt / vom Pfarr daseibsten die Treuwung verwidert worden: mit vorgeben / samb es Ihre Fürstl. Durchl. inhibiret, vnd in ernst anbefohlen / daß welcher sich hinfort der Catholischen Kirchen nicht verhalten wolte / nicht solte gelitten / viel weniger die Treuwung gestattet vnd zugelassen werden. den 7. Martij 1619.

## Der Evangelischen vntertanen

im Fürstenthumb Teschen Religions Gravamina.

Ob wol die auffm Lande vñ in Städten des Teschenischen Fürstenthums / ihr freyes Exercitium Religionis Augustanae Confessionis vber Menschen gedenscken / richtig vnd vberhindert gehabt / sich dessen gehalten vnd gebraucht / auch darüber statlich privilegiret worden / vnd fort vnd fort in ruhigem posses geblieben.

Sohat sich doch vor wenig Jahren / der verstorbene Herzog zu Teschen vnterstanden / die Evangelische Kirchen in der Stadt / neben den zugehörigen Kirchengütern vnd Einkommen zu sich zuziehen / die Evangelische

Reli-

Religion zuberendern / vnd die Römische Catholische einzuführen / die Evangelischen Prædicanten ab: vnd auß der Stadt zu schaffen / vnd Catholische Priester anzunehmen / wider der Stadt habende Privilegia vñ den Mayestertreff.

Vnd ob wol die Evangelische Gemeine demütig ange sucht vnd gebeten / daß ihnen nur eine Kirche für der Stadt das Neue Begrebnis genandt / welches doch die Stadt erbatet / zu ihrem Gottesdienst möge vergönnet werden / haben sie es doch auß antrieb vnd vberhinderung der Catholischen nicht erhalten können / sondern seind entlich gezwungen worden / von Ihrer Fürstl. Durchl. dem Herzog seligen / daß die Stadt ihre Privilegia, welche sie der Religion halben Anno 1598. vom Herzog erlanget / in originali ediren vñ fürlegen müssen.

Als solches geschehen / hat der Herzog zu Teschen angeregte erteilete Privilegia, in kleine stücklen zerschneiden / das Fürstliche anhangende Sigel außgefragt vnd verderbet / vnd auff einer Schüssel / durch einen Knaben widerum zu ruck der Stadt anheimb geschickt / vnd darauff nach abschaffung vnd verweisung des Prædicanten Augspurgischer Confession, feindliche Verfolgung ihnen angefüget.

Also / daß ihres mittels fürnehmste / so der Catholischen

S 4

schen:



schen Römischen Religion nit consentiren wolle/durch schreckliche Decreta der Stadt vertrieben/ die andern durch offene Patenta bey verlust/ Leib vnd Lebens/ anderstwo in Kirchen auff den Dörffern sich nicht befindē zulassen/bedrasset/ ihr viel deßhalb mit grossen Geldt-  
bussen belegt. Endlich durch ein ernst Decret, wie ein jeder gefessen/ innert benantzen zeit die Stadt zu reumen anbefohlen worden.

Welches doch auch die Evangelischen gesambt zu thun gesonnen gewesen/ vnd die Stadt reumen wollen. Inmassen die Glage mit mehrern außweiset / den 22. Augusti 1617. im Teschnischen Extract.

Nichts minders haben die Landstende vnd Ritterschafft des Fürstenthumbs Teschen/an die Herrn Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confelsion suppliciret vnd berichtet/dasß bey Lebezeiten Ihr Fürst: Gn: des Herzogs/sie sich stets befürchten müssen/wasß nicht mit ihnen ebener massen wie mit der Stadt in Religions sachen verfahren werden mögen / vnd haben gebetten/ alle turbation vnd ver hinderung der Religion in künfftig abzuwenden. de dato den 28. Augusti, 1617.

Ingleichem haben sich auch die Städte/ Skotschaw vnd Schwarzwasser/ wegen abgedrungenen Privilegien, Kirchen vnd Schulen zum höchsten beklaget/vnd  
vmb

vmb Schuß gebeten/ den 8. Maij, 1618.

Vnd wiewol Herrn Fürsten vnd Stende Augspurgischer Confelsion, den geordnetē Vormänden deß Fürstenthumbs Teschen/als ihr Fürst. Gn: dem Herrn Bischoff: Für: Gn: Herzog zu Troppen / vnd dem Oepflichen Landeshauptman die notturfft zu gemäte gesfüret/vnd diese turbation ab vnd einzustellen/die Städte vnd Einwohner deß Fürstenthumbs/an Religion nit zu verhindern / erinnert vnd ermahnet: So ist doch keine andere antwort erfolgt/dasß die Herrn Vormunden den vnterthanen vnd Einwohnern zu Teschen/die Stadt Kirchen nicht restituiren, noch einreumen könten/well solches einig von der Kay: May: dependire, de dato den 25. Junij 1618.

Dañenhero die Bürger der Städte Teschen/Skotschaw vnd Schwarzwasser / unterschiedlich an einander suppliciret, wie zu sehen vnter Numeris, 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. Vnd hierdurch die Fürsten vnd Stende bewegt haben/ Ihrer Kay: May: die beschwer fürzutragen. Wen dann auch diß zu mercklichen präjuditz geschehen / dasß den Fürstlichen verweiseten Erben zu Teschen / zuwider der Fürstlichen Personen/ vnd Stende in Schlesien Fürst: herkommen vnd freyheit/von Ihr Kay: May: zu Vormunden vnd Curatoren,  
S ij ren,

ren, Catholische Fürsten und Personen / vñnd zwat  
vnter densiben/die dem Fürstlichen Hauß/ mit fürstli-  
cher Freundt: oder Gespyschafft gar nichts verwandt/  
geordnet worden.

Es haben aber von Ihr Kay: May: die Herrn Für-  
sten und Stende keine andere Resolution erlangen köns-  
nen/dañ daß Ihre Kay: May: an die Teschnische Vor-  
munden rescribiret, daß sie sich solten erkündigen/ der  
sachen beschaffenheit vñnd die billigkeit verordnen/de da-  
to den 20. Augusti, 1618.

Daher die Herrn Fürsten und Stende / endlich vrs-  
sach gewonnen/ bey der nechsthin gehaltenen zusamen-  
kunft in Breslaw auff so innständiges Suppliciren, der  
Landstende und Städte im Teschnischen Fürstentum/  
das Ercitiū Religionis ihnen einzuräumen.

### Religions Turbation, welche der Evangelischen Gemeine zu Oppeln/ seider dem Majestätbrieff begegnet.

Als wegen der Evangelischen Gemeine zu Oppeln/  
an den Landshauptman daselbst/ ermahnung von Her-  
ren Fürsten vñ Stende Augspurgischer Confession er-  
gangen/die Bürgerschaft nit zuverhindern/ daß sie et-  
wen Evangelischen Prædicanten/so offte es von nöten ist  
die

Die Stadt erfodern möchten/der ihnen vffm Rathause  
oder sonst in einem Hause Gottes Wort predigen/vñnd  
die Sacrament administriren köndte / biß sie zu einer  
Kirchen gelangen.

So ist doch hierauff nichts anders erfolget :

1. Als daß der Herr Landshauptman sich entschul-  
diget/ samber dabey nichts thun köndte/ Sondern Ihr  
Kay: May: solches berichten/ vñ deren Resolution ge-  
warten müste. Bevoraus/will der Kay: May: von Ih-  
rer Fürst: Durchl: dem Herrn Bischoffe zu Breslaw  
bericht geschehen were/ was in der Stadt Oppeln vñnd  
andern Flecken/vor Newigkeiten/der Catholischen Re-  
ligion zu wider sūrgenommen worden/ de dato den 10.  
Novembris, 1613.

2. Daß durch Kay: Decreta, wie man vorgegeben/  
deren aber keines den Leuten gezeigt werden wollen/  
ernstlichen verbotten worden/ den Kirchbau mehr fort  
zu stellen/ 6. Novembris, 1614.

3. Daß die Evangelischen angefeindet/ an gewin-  
nung der Bürger: vñ Meisterrechten verhindert / vñnd  
mit Bedrawung ernsthafter straffe / von exercirung  
ihres Gottes dienst/ abgemahnet worden.

### Kattiborische Beschwer der

Religions verwandten:

Gleis

Gleicher gestalt ist den Evangelischen Einwohnern zu Ratibor begegnet.

1. Haben sich die Catholische zu Ratibor / neben etlichen Catholischen Anno 1607. vnterstanden / ohne wußt vnd willen des Raths / Voigts / Scheypen / Zechmeister vnd ganzen Gemeine / so der Augspurgischen Confession vnd der grössere teil sind / den Abhalten Priuilegien zu wider / in der Böhmischen Gansley (ober welche damals schon alle Länder so grosse beschwer geführet / Darüber auch Anno 1608. das Intwesen erfolget) ein Privilegium zu genßlicher extirpierung der Augspurgischen Confessions verwandten auszubringen: Ihrem vorgeben nach / dessen inhalt / daß sie einen zum Bürger: vnd Meyster Recht / der sich nicht der Römischen Kirchen mit Aide verbunden vñ sub Vna communiciren wolte / ders Kinder auch zu keinem Handwerk dasselbte zu lernen komben lassen / weniger grund vnd boden zu kauffen / verstätten dürfften:

Welch vermeintes Privilegium doch / wann es vor außbringung des Mayest. A. brieffes were laut worden / würde es die damals aufgesetzte Landes Gravamina in puncto Religionis mercklicher herder haben / sonderlich weiln man bey der Böhmischen Gansley Anno 1608. vnd 1609. biß zu publicirung des Mayest. brieffes / gar  
von

von keinem Religions Gravamine wissen wollen.

2. Daß ohn gesche für Fünff Jahren die Beistelligkeit etlich vnd Dreissig Persohnen an einem Sonabend Beicht gehöret / auff den Morgen aber / als sie vorrigem mit den Augspurgischen Confessions verwandten gehabt nem brauche nach / das Abendmahl empfangen wollen / seind sie allesampt / vnter welche acht schwangere Weiber gewesen / schmachlich abgewiesen worden / in dero den 17. Martij, 1619 in Breslaw übergebenen Supplication.

3. Haben sie von den Jesuiten / mit denen erst newlich die Kirchen besetzt worden / allerhandt schmechungen vnd bedrängungen erlitten.

4. Daß man die Evangelischen darumb / daß sie in der benachbarschaft die Evangelischen Kirchen besuchten / mit Gefängniß vnd mit Gelde gestrafft.

5. Daß man ihnen gedrätet / der Stadt sie zu verweisen / daß sie ihrer Processionen vnd Glauben sich nicht halten würden / wie dann des wegen ehliche gefenglich eingezogen / vnd daß sie am Tage Corporis Christi der Procession nicht beygewohnt / biß in 70. Taler zur straffe geben müssen / 20. Martij, 1615.

6. Daß man die Leute vor Rebellanten angegeben / vnd Kayserliche befehl außgebracht / die Redelßführer  
ins

ins Gefengnis zu werffen. Wie dan erstlich vier Personen/ ohne alle Verh er vnd Verantwortung zur gegenglichen Haft genommen / vnd 35. Wochen darinnen behalten worden/ 10. Januarij, 1616.

7. Daß man die Leute aus den Gefengnissen nicht eher erledigen wollen/ sie hetten den Caution pr stret, von dem Exercitio Religionis abzustehen/ welches dan S rsten vnd Stende hoch geentfert/ 4. Maij, 1616.

8. Daß man den Evangelischen B rger: vnd Meister Recht verboten.

9. Keinen grundt oder Haus zu kauffen verstattet.

10. Keine copulation zulassen wollen welche nit vorhin sub Vna communiciret, wie in der klage den 20. Martij, 1615. zu sehen.

11. Das man denen so bey ihrem Leben anderstwo communiciret, nach ihrem Todte das gew hnliche begrebnis abgeschlagen: Das die Leiche bis in f nfften tag stehen bleiben/ vnd endlich aufferhalb der Stadt auff eines andern Herren grundt abgef hret vnd begraben werden m ssen. 20. Martij, 1616.

So haben sie eine Leiche / so eine Weibes person gewesen/ vnd in der geburt mit einem Kinde vntergangen/ als man solche durch die Stadt auff das begrebnis tragen wollen/ zwischen den Thoren versperret/ vnd anderthalb

halb tage das Thor verwachen lassen / bis sie endlich die Leiche ober die Br nke auff ein Dorff tragen m ssen. In der Klage zu Praesiatu obergeben/ den 16. Martij Anno 1619.

12. Das man beschwerliche Commissiones außgebracht: vnd mit denen / welche den Pr dicanten off der S rste vñ Stende Augspurgischer Confession befindlich berufft gang vnbillig vñ vnerh rte processus gehalten.

Nemblich man hat etliche Musquetierer vor die Evangelische Kirche gestellet.

Darnach Zwanzig Personen / der Augspurgischen Confessions verwandten/ ins Gefengnis gelegt: mit anmeldung/ sie die Commissarien hetten eine Definitiva ra von der Kay: May: bekommen/ m ssen dieselbe exequiren, weil ihnen bloß die Inquilitio, nicht aber causa cognitio außgetragen. Die Kirche verschlossen vñ versiegelt/ den Gotteskasten zerichlagen: Den Pr dicanten gezwungen/ das er alle gemach vnd Kasten auffschliessen m ssen/ darauß sieden Kelch vnd etliche Hostien genommen/ dieselben Hostien in memoriam (wie einer solle gesagt haben) außgethetlet / desgleichen zwey Altart cher ein Ornat/ vier Chor R cke/ eine Kirchen Agenden vnd andere Sachen entfrembdet. Den Pr dicanten / mit Weib vnd Kindt / mit mehr als 60 gewapneten / zur Stadt

Stadt bey Sonnen-Stein außgeführt. Den 4. Personen/ so in die 35. Wochen gefänglich gehalten/ daß sie auch an ihren Gliedmassen verdorben/ die Stadt vnd Fürstenthumb zu vier Wochen zu raumen anbefohlen. Wienach der lange solcher Proceß berichtet wird/ 24. vnd 25. Septemb. 1616. vnd den 5. Septemb. 1617.

Von welcher Commission, den Ihr Fürst: Durchl: des Herrn Bischoffs zu Breslau Gesandten/ der Catholischen Geistlichkeit daselbst/ vnd dem DumbCapitel assistentz geleistet: Ihrer Für: Durch: Cansler auch der von Schelha selbst Kays: Commisarius gewesen/ vnd haben kläger das DumbCapitel/ das Kay: besiegelte Decret, welches von den Kay: Commisarien exequiret worden/ selbst beyhanden gehabt / vnd den Kays: Commisarien übergeben/ vnd also ad partem bey dem Kay: Hofe außgehunden. In welchem Decret sich fürnehmlich dahin fundirer worden:

Daß die Evangelische Gemeine/ zuwider Kays: Rudolphi, Anno 1607. den Catholischen Geistlichen erteiltes Privilegium darinnen Ihre May: den DumbCapittel Ihre Catholische Religion bestetigen/ sich vnterstanden hetten / wieder des Herrn Landshauptmans verbot/ vnd Ihr Kay: May: eigene ermahnung das Exercitium Augustanæ Confessionis anzurichten.

13 Vnd

13. Vnd vngerecht/ das Kay: Oberampt/ so wohl Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession solche schwere vnd unbillige verdrückung der Religion vnd vngewöhnliche Proceß einzustellen/ erinnert / daß man doch weiter zugefahren / vnd den Evangelischen bey zehen Marck Geldes befohlen/ sich bey der Catholischen Mess finden zulassen/ 21. Octob. 1616.

14. Daß man die andern vnschuldige gefangene nicht eher ledig lassen wollen / bis sie durch Bürgen Caution bestellet/ sich nach erfolgter Ihrer Kay: May: endlichsten Resolution, wiederumb ins Gefängniß zustellen/ vnd sich zugleich allerhand Vnrub vnd hart verbotener newigkeiten zu enthalten/ 15. Novemb. 1616.

15. Daß man an die Evangelischen mit Gefängniß vnd anderer Bedrängung gesetzt vnd hart gedrungen/ daß sie vermöge eines fürgelegten Kay: befelchs sich solten in continenti reverfieren / mit dem Kirchen vnd Schulbau nicht fort zufahren/ 18. Maij 1618.

16. Daß man ihnen eingehalten/ wie schwer Sie sich an Ihrer Kay: May: Regalien vergriffen/ in deme daß Sie eigenmechtiger waise/ einen Raum zum Exercitio Religionis gekaufft. Ibid:

17. Daß man den Evangelischen die allemal angezogene Kay: Resolutiones oder befelch/ ob sie gleich da:

§ III

rumb

rumb gebeten / in Abschriften zu ihrer Verantwortung nicht zukommen lassen. Idid.

18. Das man entlich von den gefenglich eingezogenen Evangelischen / noch andere S.chs Personen des Landes vnnnd der Stadt zu ewigen Zeiten offentlich vnd bey Sonnenschein verweisen / darumb / daß sich dieselben voriger Käyserlicher Resolution widersetzet / von ihrem vornehmen / Kirchen vnd Schulen baw nicht abstehen / vnd zu der Römischen Kirchen sich nicht reverfieren wollen.

19. Daß man in allen Zechen anordnung gethan / das ein jeder insonderheit / wegen der Religion bekennen solle / vnd alle die jenigen / so sich nicht würden zu der Römischen Catholischen Kirchen reverfieren, das gegen denselben mit gleichmessiger straff solle verfahren werden / V. lit. B. 6. bey den B. OberAmptfachen.

Auff solche / sehterzehltet massen fürgegangene schwere turbation, vnd sonderlich den gefangenen angehangene öffentliche Verweisung vnnnd Verjagung / wiewol das Käy: Ober Ampt / vnd die Herren Fürsten vnd Stände alle Notturfft an die Käy: May: gehorsambst gelangen lassen / ist doch alleine diß darauff zum bescheidt erfolgt.

Die Nattiborer hettten algenmchtig einen Prædicanten

conten in die Stadt geführt / vnd das Exerclitium in einem Hause gehalten / welches wider Käyser Rudolphs Privilegium lieffe / darumb Ihr Ma: verurthsacht worden / per Commissarios die Ursachen derselben zu erforschen. 5. Julii 1616.

Item / Ihr May: schreiben an Opplischen Hauptman / vnd fordern einen bericht wegen der lezt religirten Personen / was vor friedliche mittel Er der Hauptman von der Religion ihnen fürgeschlagen habe / vnd Sie nit eingehen wollen: So wol / was wegen obberührter personen aller vnd jeden insonderheit für Gelegenheit habe / vnd wie sich einer vnnnd der ander sonsten verhalten / ehe vnd zuvor mehrerwehnte Attentata von Inen fürgenommen worden / de dato den 30. Augusti, 1618. lit. B. 2.

Voraus klar genug erscheinet / das den offentlich verweisen vnd Relegirten Personen nichts / als die Religion schuldt gegeben worden.

Item / das Ihrer Käy: May: keinen gründelichen bericht derer sachen erlanget / vnnnd daß den Rechten vnd Billigkeit zuwider / die Leute bey ihren ordentlichen Landrechten / so Sie se was verbrochen / nicht gelassen / sondern unter Ihr Käy: May: Mahmen vnnnd Befehl dergestalt ab executione der Proccels getrieben / vnd solche schwere Execution vnd Infamation, ehe Sie convinciret, außstehen müssen. Reli-

## Religions Turbation, welche der Oberglogawischen Evangelischen Gemeine begegnet.

Ob wol die Stadt Oberglogaw / mit einem abson-  
derlichen Privilegio / von der Königin zu Hungarn Isa-  
bellæ, Anno 1555. begnadet worden / daß sie ihrer Reli-  
gion / derer Sie sich von vielen Jahren gebrauchet / ei-  
nen Prædicanten unverbindert halten mügen!

Vnd daß von Ihr Kä: May: Käyser Maximiliano  
hochlöblicher gedechtnus / bey dem Exercitio Religionis  
Augustanæ Confessionis allergnedigst geschüßt vn̄ ge-  
lassen worden / wie Ihr Kä: May: Rescript vnter An:  
1572. klar besaget / vn̄ sie also lengst vordem erteilte Ma-  
yestretbrief / in titulata possessione gefunden worden:

Haben Sie doch die Evangelischen / bey dem Exercitio  
Religionis Augspurgischer Confession nicht gelassen  
werden wollen.

1. Sondern als Sie / bey Fürsten vnd Stände Aug-  
spurgischer Cöfession das freye Exercitiū vngehindert  
zu üben angesuchet vnd erlanget / ist ihnen solches durch  
einen Kä: befehl auff Ihr Fürst: Durchl: des Herrn  
Bischoffs zu Breslaw Intervention vn̄ des von Op-  
perßdorffs Klage / abgeschafft: vnd das Sie von Kirch:  
vnd Schulen baro solten abstehen / vnd es bey dem alten  
modo

modo bleiben lassen / ernstlich anbefohlen worden.

In widrigen fall haben Ihre Kä: May: diese sache  
auff eine commission zu richten angeordnet / de dato  
den 11. Septemb. 1614.

Darauff bald der von Oppersdorff einen stillestand  
bey dem Ober-Ampt der Evangelischen zu Oberglogaw bis  
zur comission zu befehlen / angesucht / den 18. Nov. 1614.

Inmassen diß das procedere ist / das Commissiones  
ausgebracht / stillestandt in Religions sachen geboten /  
Darnach die Commission progressu temporis wider  
über den hauffen geworffen / vnd also per indirectum  
das Exercitium Religionis den Leuten auß den Hän-  
den gewunden wirdt.

2. Es ist auch den Evangelischen bald das Bürger-  
Recht abgestriekt / vnd die erkauffung liegender Gründe  
verweigert. 29. Novemb: 1614.

3. Vom Landes-Hauptman Opplischer Fürsten-  
thumbs diß prætendiret worden / daß Er ohne Special-  
befehl der Kä: May: solche Nertzigkeit / das ist das  
Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis nit  
kündte einführen lassen. 18. Jan. 1616.

4. So hat der von Oppersdorff als damaliger Be-  
standts Herr / so wol der Rath daselbst befohlen / das der  
Prædicant sich solle von stundt an auß der Stadt ma-  
chen bey dem 500. schro: Markt.

5

5. Auch

5. Auch noch weiter die Religions verwandten bedracket/ Sie solten zuschen/ daß es nicht zu einem grossen Unglück kommen möchte/ daß man auch der Kinder in Mutterleibe nicht verschonete.

6. Man hat die Religion eine Rebellion tituliret. 16. Januar. 1616.

7. Man hat die Mägdelein Schul. abgeschaffet.

8. Diejenigen so bey den Catholischen nit communiciren wollen/ an ihren Brew/ Orbar vnd Bürgerlichen Nahrung gehindert. 27. April. 1616.

9. Ad partem Rån: befelch außbracht/ von dem angefangenen Religionis exercitio vnd Kirchenbau abzustehen. 16. Septemb. 1616.

10. Nachmals die Religions verwande auff's Rathhaus erfordert/ mit diesen formalien ihnen angezeigt daß es Irer Rån: May: vnd Irer König: Würd: Königs Ferdinandi befelch were/ mit dem exercitio Religionis stille zu halten / oder man würde die Kirche schliessen. 5. Septemb. 1617. lit. D. 2 bey OberAmpts sachen.

11. Man hat einen Zimmerman/ so vber der Schule gebatwet/ darauff gefenglich einziehen/ vnd ein Stadtrecht vber ihn halten lassen/ auch gedracket/ dergleichen vber denjenigen zu halten/ welche dem Zimmerman den Bau angedinget. Idid. 5. Septemb. 1617.

12. Man

12. Man hat einen Fleischer/ welcher etwa der Religion halber mit dem Decano in gesprache gerathen/ vnd sich solle vnbescheiden erzeiget haben / durch Ihre Fürstl. Durchl. des Herrn Bischoffs zu Breslaw Commissarien / ein Urtheil gesprochen / daß er mit Rutten am Pranger außgestrichen/ vnd des Fürstenthumbs solte verwiesen haben werden. Weil Er aber ein alter Mann ist / die straffe auff 100. fl. vnger: mitigiret, ihm das Handwerk gelegt/ vnd in sechs wochen zu verkauffen anbefohlen worden. Den 9. Septemb. 1617. lit. D. 3.

Da doch des Fürstenthumbs zu verwiesen/ allein auß rechtmessigen vrsachen Irer Rån: May: als dem Lande Fürsten Opplischen Fürstenthumbs zustehet.

13. Man hat den Evangelischen/ die Kundschaften/ Geburts vnd Lehrbrieffe/ Item das Bürgerrecht abgeschlagen: Vnd zwar auch denen / welche schon in die Zechen auffgenommen / ihre Meisterstücke verrichtet / vnd etliche Jahr Meister gewesen.

Den gefenglich eingezogenen / die Geburtsbrieffe in die Schergstube wider zurücke geschickt / den Bier vnd Wein orbar gehemmet / vnd anderer gestalt nicht verhalten wollen/ sie hetten denn sub Vna communiciret, wie die eingegebene Glage vnbestendlich meldet. Den 29. Novemb. 1617.

13.

14. Man



14. Man hat offene Patent angeschlagen / vnterm  
schein samb sich eiltliche Bürgerlicher Nahrung anntas  
seten / sonste Bürger Rechte gewonnen / vnd dieselben vor  
Scheimen vnd vuchrlische lose Leute publiciret. 15. Ja  
nuarij, 1618.

15. Vnd ob gleich auff des Kay: Ober Ambts an  
mahnen / das Patent abgenommen worden: hat man  
doch ein anders auff's Neue angeschlagen / vnd denen so  
vor langen Jahren Bürger: vnd Zechrecht gehabt / das  
Handwerck vnd Brew verbar gelegt. Den 13. Martij  
Anno 1618.

16. Man hat prärendiret, die libera dispositio, das  
Bürger Recht zu geben / wehmedie Herrschafft wollet  
stünde in der Herrschafft willführ. 30. Junij 1618.

17. Man hat im Bürgerlichen huldigung's Aidt / klar  
versehen / das kein Catholischer mit einem Euangeli  
schen conuersiren solle.

Item / das die Catholischen / auff der Euangellischen  
deliberationes, genawte solten achtung haben / wie es das  
der Stadt Vogt thun müssen. Inhalt des Berichts de  
dato den 6. Julij, 1618. lit. D. 18.

18. So haben die Euangellischen jungsten in den Ca  
tholischen Kirchen die Stlechter anzünden / vnd in der Pro  
cession die Stäbe herumb tragen müssen. Ibid.

19. Die

19. Die auff den Häusern stehende Kirchengelder / sind  
den Euangellischen auffgetündigt worden. Ibid.

20. Vnd hat der Erzherr zu wieder der Stadt Pri  
villegien, die Rahtswohi zu sich gezogen / damit sonder  
zweiffel die Euangellischen zu keiner Rahts Stelle nicht ge  
langen köffen / vnd die Catholischen ihres willens ge  
bühren können.

Wieder welche beschwer / Turbation vnd Bedrenge  
nus / ob wol bey Ihrer Kay: May: die Herrn Fürsten  
vnd Stände vnterthenigst vmb remedirung angesucht /  
ist doch alleine diß erfolgt / das Ihre Kay: May: dem  
Opplischen Hauptman befohlen / diese Sachen vns  
Landrecht zu remittiren / weil die Herrschafft nicht ge  
stünde / das es Religions sachen wehren. Den 30. Au  
gusti 1618. Da es doch öffentlich vnd am Tage / vnd  
gleichwol mit dem Opplischen Landrecht diese gelegen  
heit gehabt / das bey eilichen Jahren dahero / sie zu sol  
chem nicht haben gelangen können.

## Religions Bedrengnisse der Stadt Grossen Blogaw.

1. Es haben sich die Geistlichen / auffm Thumb vnt  
terstande / nicht alle in ihre / sondern auch der Stadt vnt  
terthanen / im Zerbe vnd anderst wo auff der Stad grun  
den

H III

den

den vnd boden wonhaffte Untertanen/so der Augspurgischen Confession verwandt/ dermassen zu bedrängen/ daß sie ihnen ihre Kinder in der Evangelischen Kirchen zu tauffen/der Hochwürdigem Sacramenten nach Christi Einsetzung zu gebrauchen / auch ihre Todten bey den Augspurgischen Confessions verwandten zu begraben verbotten/vnd so darwider gehandelt/offters Straffen von ihnen gefodert worden. Damit nun die Geistlichen solche Religions bedrängniß desto besser fortstellen könten/ hat man es bey Hoffe so weit bracht/ das ungeachtet der Augspurgischen Confessionsverwandten/ zehnmal mehr als der Catholischen / doch kein Augspurgischer Confessions verwandter / zum Burgermeisteres Ampt kommen.

Vad so baldt sich eine Rathsstelle erlediget / werden von den Catholischen solche Leute nach Hoffe commendirert, die entweder gut Catholisch / oder ja der Augspurgischen Confession mehr mit dem namen als in der that beygethan seyn / vnd haben sich die Catholischen bemühet ein ewiges Regiment / wider der Stadt Privilegia vnd ihre Pflicht zu constituiren.

2. So hat man Anno 1604. Religions halben/Acht Personen nach Hoff gefodert / ober Jahres frist droben auffgehalten / welche die Geistlichen für manendige Gottes

Gottes vergessene Rebellanten intituliret vnd angegeben / man hat sie auch von einem Officier zum andern versaget / biß daß ihrer zwey das Leben darüber lassen müssen.

3. Vnd dieses ist auff dato continuirt worden/waß jemand sich der Augspurgischen Confessions verwandten/in ihren Religionsbeschwerungen angenommen/ so ist er alsbald im Kay: Hoffe als ein Rebellant angegosfen worden / auch wol Personen / Criminis læsæ Majestatis beschuldigen dörfen: Daß man also die Leute bestürzt gemacht / vnd in fürchten gesetzt / daß sie ihre noch nicht klagen können / auch die Evangelischen Rathsherrn / weil der Rath zugleich mit den Catholischen vnd Evangelischen besetzt wird / so weit bracht / daß sie sich Ihrer Religionsverwandten / wie ihnen wol gebüret / nicht wol annemen dörfen.

4. Vnd ob wol die Blogawischen Städte alle darunter / fürnemlich die Stadt Blogaw stattlich vnd ansehnlich ober die Rathschuren privilegirt, so haben doch / als nach angenommener Evangelischer Lehre / die Catholischen vermercket / daß man solche Bürgermeister erwöhlet / so nicht ihrer / sondern der Evangelischen Religion zugethan / die Catholischen sich am Kay: Hof vnd bey den Bischofflichen Oberhauptleuten dahin bemühet /

mühet / das zu wieder solchen Privilegiis der Burger-  
schafft durch Kay: befehllich / Cõmissiones vnd andere  
mittel vermassen eintrag geschehen / das auch durch  
Geistliche Commissarien die Ordentliche elegirte Per-  
sonen abgesetzt / vnd andere Catholische in ihre stellen  
constituiret worden. Vnd ob sich wol andere wider sol-  
che vnbillliche Proceß gesetzt / hat man sie doch durch  
evocationes vnd andere mittel dahin gebracht / das sie  
wol schweigen müssen. Dannenhero erfolget / das der  
Burgermeister stets Catholisch sein mus / die andern  
Catholische Rathern auch das Præ für den Evange-  
lischen haben. Wie in gleichem in dem Scheppenstuel/  
vnd unter den geschwornen: Massen dan in einer Zunft/  
da in die vierzig versuchte Meister / vnd alle der Evan-  
gelischen Religion sein / vnd nur ein einziger Apostata,  
der keiner Qualiteten ist / wider seinen willen / auch heft-  
tigstes entschuldigen / aus mangel der Qualiteten, einen  
Zunftmeister geben / vnd alten wol versuchten Meistern  
vorgezogen werden müssen.

5. Vnd weil die Geistlichen / so bald ein Rathere  
stirbet / am Kay: Hofe Personen vorschlag:en / so ernenn-  
nen sie keinen / der nicht Catholisch / oder ein solcher  
Evangelischer sey / der alles was die Catholischen vor-  
nehmen vnd thun / bewilliget vnd gut heist.

6. Dan-

6. Dannenhero / die Justitz offters also gefördere  
würde / das was den Catholischen recht / den Evange-  
lischen vnrecht seyn müsse.

7. Als auch ein Evangelischer Rathere gestorben /  
vnd einen Sohn gelassen / der bey der Evangelischen Kir-  
che vnd Schule erzogen / hat man ihm einen Catho-  
lischen Vormunden gesetzt / welcher verordnet / das der  
Knabe contradicentibus agnatis, in die Catholische  
Schule gehen müssen.

BIBL. UNIV.  
WROCLAW

8. Es ist auch mit der Justitz, so vngleich zugehen /  
das als etliche Evangelische Hypothecas gehabt / ihnen  
denoch ein Catholischer Chyographarius vorgezogen /  
vnd ober geschlagenen Arrest / Geldt außgefolget wor-  
den. Vnd wie weit die Catholische für den Evangelischen  
in acht genommen werden / erscheinet auch dahero: Als  
ein Catholischer das Kellerampt versorget / vnd nach-  
malen in der Raitung grosse Mängel sich befunden /  
welches ein Evangelischer / der ober der Raitung geses-  
sen / angemeldet / haben dessen sich die Geistlichen stark  
angenommen / den Evangelischen hierüber zur rede ge-  
stellet / vnd als er in continenti alles erwiesen / ihm  
aufferlegt worden / hievon stille zu schweigen. Dem Cas-  
tholischen vngerechten Haushalter aber / ist eine Jährliche  
Provision vom Rathhause zu geben verordnet worden.

3

Reli.

## Religions bedrang der Prüstawer im Großpölogischen Fürstenthumb.

Ebenmässige turbation vnd ver hinderung hat die  
Gemeine zu Prüstaw / unterschiedlich geklaget.

1. Wie nemlich bey Zeiten vnd Regierung Kayser  
Maximiliani, Christmüldiger gedechtnis / mit Ihr Kay:  
May: gemehdung vnd consens sie einen Augspurgis  
schen Confession verwandten Prædicanten / bey ihrer  
Kirchen gehabt / deme sie auch die einkommen oder zehens  
den der Prüstawischen Kirchen jährlich getheilt vnd zu  
gestellt! Setten auch wegen angelegten Decans oder  
zehenden / vor vnd bey dem erlangten Manifestbrieff von  
keinem Catholischen Geistlichen Anstos oder anspruch  
erfahren dörfen / bis an jetzt / da Ihr Fürst: Durchl:  
der Herr Bischoff zu Breslaw / durch den Decanum vnd  
Archidiaconum zu Glogaw / solchen zehenden / vnd  
von zeit da er verlesen worden / abfordern theten.

2. Ingleichen daß sich die Catholischen bemühet /  
durch Kay: Rescripta vnd Befelch / das Exercitium  
Religionis ihnen zu entziehen vnd zu benemen.

3. Vnd damit Ihr Kay: May: wider die Evangeli  
schen zu Prüstaw möchten zur Bngnade desto mehr be  
wegt werden / hette man sie die Evangelische beschuldiget  
samb

samb sollten sie durch einen Doctor zu Glogaw / den  
Prædicanten auß eigener macht vnd gewalt eingesetzt vnd  
angenommen haben / welches doch nicht geschehen.

4. Berichten weiter / daß auch von den Geistlichen  
Catholischen / diese sache dahin gebracht were / daß dem  
Hauptman zu Glogaw anbefohlen worden / die Kirche  
zu Prüstaw zuschließen / wie solches auß den Berichten  
von Num. 1. 3. 4. 9. zu sehen.

Vorauß aber / als bey der Kay: May: die Herren  
Fürsten vnd Stende Augspurgischen Confession mit  
ihren unterthenigsten bericht vnd suppliciren einkömen /  
alleine diß erfolget / daß Ihre Kay: May: diese Reli  
gions sache auff eine Commissions verhörd gestellt / so  
aber seinen fortgang nicht errechet hat / de dato den 30.  
Augusti, Anno 1618.

## Serer zu Lübenenthal / im Schweid nischen Fürstenthumb.

Nichts weniger hat sich auch die Abtissin zu Lüben  
thal im Schweidnischen Fürstenthumb unterstanden:

1. Die Einwohner daselbst zu zwingen / das sie sub  
Vna communiciren sollen / wie geklaget den 7. Julii  
1614. Num. 1.

2. Diejenigen / so es nicht thun wollen / mit harter ge  
feng-

fengniß gestrafft / vnd von ihnen caution gemittelt / entweder vnter peen 100. Thal: sub Vna zu communiciren, oder in zweyen Monaten das ihre zu verkauffen. 7. Maij 1616. Nu. 2. 9. Aprilis 1616. ist die Caution, die sie vollziehen sollen.

3. Vnd da man allerley zündthigung gesucht / damit die Evangelischen in Vnglück vnd Vngemach einrinnen mögen / wie dann von desselben Stiffts Interthanen einem Merten Siebmacher genant / diese beschwer angebracht worden / daß der Probst zu Lübenthal / ihn den Siebmacher / nicht hette wollen lassen zur Tauffe vnd zu Bewattern stehen / vnd als er dessen vrsach zu wissen begheret hette / der Probst Injurien handel darauß gemacht / vnd ihn ins Gefengniß werffen lassen. Da er sich dan vor reuerfieren müssen / bey keiner andern Obrigkeit dasselbe zu klagen / als bey ihr / der Abtiffin. Darbey aber auch auff der Herrn Fürsten vnd Stände gefährte beschwer / nichts weiters erfolget / dann daß ire Kay: May: von der Abtiffin von Lübenthal einen bericht abfordern lassen / de dato den 30. Augusti, Anno 1618.

Wie nun dieses gang beschwerliche / vnd in dem Kay: May: so hoch vnd eiffrig verbotene Religionsverdrückunge vnd turbationes seyn / welche von zeit des ertheilten Mayestetbrieffes / dieses Landes Einwohner / der Aug-

Augsburgischen Confession zugethan / erfahren vnd erdulden müssen. Also wird die Catholische Geistlichkeit im grund vnd mit bestand / auff einigigen Standt dieses Landes Augsburgischer Confession nit bringen / noch verfahren können / vngachtet vast kein Standt vnd Fürstenthumb / darunter nicht Catholische Geistliche gefessen / vnd deren mehrer theils die Beneficia dieses Landes genossen / daß man sie an ihrem Catholischen Religions Exercitio / oder in ihren Kirchen vnd Schulen bedrenget / oder gezwungen / daß Sie dieselben abschaffen / von der Römischen Catholischen zu der Augsburgischen Confession treten / ihre Meß oder Gottesdienst verendern / vnd mit Augsburgischen Confessions verwandten zu ihrer Evangelischen communion sub Vtraque sich halten.

Viel weniger daß man deßhalb an ihren Intradem, Decimen vnd andern gebürniß oder geistlichen zustand Sie verhindern / etwas deren einziehen / oder wider Sie vmb ihrer Catholischen Religion willen mit bedrängung der Gefahr / Leibes / Ehre vnd Guts durch öffentliche Patenta / mit Geldtstraffen / Gefengnisse / öffentliche verweisung vnd außstossung / mit entsetzung der Ehren / oder gar mit Lebens gefahr verfahren wollen / wie es leider den Augsburgischen Confessionsverwandten mehr

als zuviel begegnet/sondern seind bey ihrer Religion vnd exercitia, ruhig vnd mit Frieden verblieben.

Vnd wiewol nun auch die Herrn Fürsten vnd Stende vmb des gütlichen lieben Friedens willen/vnnd zu erhaltung guten Vernehmens/Vertretung vnd correspondentz, die jenigen mittel/so die Röm: Concession vnd Manifestbrieff selbst andeuten/vnd an die handt geben/keines weges ergreifen/oder denselben nachhengen wollen/sondern viel mehr bey der Röm: Röm: May: vnserm allergnedigsten Herrn/alle solche Beschwer gehorsamblich für: vnnd angebracht/vnnd so schrift: so mündelich in vielen angestellten absendungen/instendig vnd höchstes fleisses sich derselben mit Röm: vnd Königlichem ernstlichen einsehen zu entschütten vnnd zu befreien/demütigst angesucht vnnd gebeten: So haben doch die Fürsten vnd Stende mit Wehemuth erfahren müssen/das nit allein ganz schwere vnd dem Manifestbrieff è diametro widerige Resolutiones, Rescripta, Decreta, vnd befehl/Ergeben vnd wider die Augspurgischen Confessions verwandte ergangen/sondern auch das bey der allernechsten Absendung/dero vornembsten Fürsten vnd Stende, als des Röm: Ober Ampts selbst/auß der massen notturrffige vnnd gnugsame mündliche vnnd schriftliche außführung/so in ihr Röm: vnd Röm: May: Röm:

Röm: vnd Königlichem Praesentz vnd gegenwert gethan worden/dennoch die angezogenen Gravamina ketzer Importantz geachtet/vielmehr die hinc inde ergangene Turbationes gebilliget/vnd dahin angesehen worden/samb in denselben nichts wider Recht vnd Billigkeit geschehen! Inmassen solches auß Ihr Röm: May: newlichs den gemeldten Abgesandten zu Wien zugestellten Resolution mit mehrern zu befinden/vnd die notturrfft darwider von den Herrn Fürsten vnd Stenden in dem den 12. Octob. verwichenen 1618. Jahres/bey der zu Breslaw gehaltenen Zusammenkunft gemacht/vnd Ihr Röm: vnd Königl: Manifest: vnterthenigst vbergebenen Beschluß/ausgeführt worden/darhin man es geliebter kärke gestellet seyn lässet.



IN THE YEAR 1811  
I have the honor to acknowledge  
the receipt of your letter  
of the 10th inst. in relation  
to the purchase of a  
quantity of the  
above mentioned  
articles. I have  
the pleasure to inform  
you that the same  
have been ordered  
and will be  
delivered to you  
in due season.  
I am, Sir,  
Very respectfully,  
Your obedient servant,  
J. M. Smith



[Blank page]

konserw. i porażę  
wsk. J. Chalelarz  
/1998/



